

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0526/12	Datum 04.12.2012
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	19.02.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	21.02.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	21.02.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	28.02.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 "Schrotepark"

Beschlussvorschlag:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 303-3.1 „Schrotepark“ wird geändert.

Er wird nunmehr, beginnend an der Nordostecke des Flurstückes 3548, im Uhrzeigersinn umgrenzt:
 durch die Ostgrenze des Flurstückes 3548, die Ostgrenze des Flurstückes 3549, die Südgrenze des Flurstückes 3549, verlängert bis zur Westgrenze dieses Flurstückes, dieser nach Norden bis zum Ende der grenzständigen Bestandsbebauung folgend, sodann entlang der vorhandenen Bebauung nach Westen verlaufend, dem mehrgeschossigen Teil der Bestandsgebäude entlang der westlichen Außenmauer nach Süden folgend, an der Südgrenze nach Westen abknickend, entlang der südlichen Gebäudekante des eingeschossigen Anbaus nach Westen führend, von dort nach Süden abknickend bis zur Westgrenze des Flurstückes 3537, dieser folgend, sodann durch die Westgrenze des Flurstückes 3538/3 und die Südgrenze des Flurstücks 3538/3 auf einer Länge von 10 Metern, durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel die Große Diesdorfer Straße bis zu deren Südgrenze quert, dieser in westliche Richtung 25 Meter folgt, sodann im rechten Winkel nach Norden bis an die Nordgrenze der Großen Diesdorfer Straße führt und ihr nach Osten folgt, alsdann durch die Ost- und die Nordgrenze des Flurstückes 3536/8, die Ost- und die Nordgrenze des Flurstückes 3534, die Westgrenze des Flurstückes 3535, die Westgrenze des Flurstückes 10725, die Südgrenze des Flurstückes 10724, die Südgrenze des Flurstückes 10722, die Südgrenze (teilweise) und die Ostgrenze des Flurstückes 3539, die Nordgrenze des Flurstückes 3540, die Westgrenze (teilweise) des Flurstückes 10746 und die Nordgrenze des Flurstückes 3548. Alle Flurstücke sind Bestandteil der Flur 343.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 „Schrotepark“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift	Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	--------------	------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	24.05.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan müssen die Grenzen des Geltungsbereiches (Bebauungsplan) und des Vertragsgebietes (Durchführungsvertrag) identisch sein. Der Geltungsbereich wird deshalb im Süden um einen Teilbereich der Großen Diesdorfer Straße ergänzt, da in diesem Abschnitt die Einbindung der Ver- und Entsorgungsleitungen des Gebietes in die vorhandenen Trassen erfolgt. An der Nordgrenze wird das Flurstück 3539 (Flur 343) aus dem Geltungsbereich entlassen. Das städtische Flurstück wird nicht für das Vorhaben benötigt und muss somit auch nicht vom Vorhabenträger erworben werden.

Der Einleitungsbeschluss für das Satzungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 303-3.1 „Schrotepark“ wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2009 gefasst (Beschl.-Nr. 2444-81(IV)09).

Wegen des Wechsels des Vorhabenträgers wurden erste Verfahrensschritte erst ab Oktober 2011 durchgeführt.

Vom 25.10.2011 bis zum 25.11.2011 erhielten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, frühzeitig zum Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 303-3.1 Stellung zu nehmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine Bürgerversammlung am 10.01.2012.

Am 05.07.2012 behandelte der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Stellungnahmen zum Vorentwurf und beschloss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 303-3.1 „Schrotepark“ lag vom 06.08.2012 bis zum 06.09.2012 öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel zur Auslegung des Entwurfes durchgeführt (01.08.2012 bis 03.09.2012).

Der städtebauliche Vertrag (Durchführungsvertrag) ist weitestgehend verhandelt und wird zur Rechtswirksamkeit der Satzung abgeschlossen sein.

Nach der Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan nunmehr als Satzung beschlossen und das Verfahren damit zum Abschluss gebracht werden.

Anlagen:

- DS0526/12 Anlage 1 Lageplan
- DS0526/12 Anlage 2 Bebauungsplan
- DS0526/12 Anlage 3 Begründung Teil 1 und 2
- DS0526/12 Anlage 4 zusammenfassende Erklärung